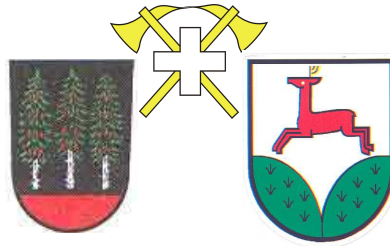


# Regionale Feuerwehr



Wald - Rehetobel

## Dienstreglement

Die Feuerwehrkommission der Regionalen Feuerwehr Wald - Rehetobel, gestützt auf Art. 12 und Art. 15 des Zweckverbandvertrages vom 05. Juni 2005, erlässt:

### I. Allgemeine Bestimmungen

---

#### Art. 1 Gleichberechtigung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Dienstreglements, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

#### Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt insbesondere:

- a) den Übungsplan mit Anzahl und Dauer der Übungen für Kader, Mannschaft, Spezialisten, Neueingeteilte sowie der Alarmübungen;
- b) den Pikettdienst;
- c) das Verhalten im Alarmfall;
- d) die Nachbarhilfe;
- e) die Persönliche Ausrüstung;
- f) die Benützung privater Transportmittel;
- g) die Aufgaben der Gerätewarte;
- h) die Präsenzkontrolle;
- i) die Entschuldigungen, Dispensationen, Unfallmeldungen.

### II. Einsatz und Ausbildung

---

#### Art. 3 Ausbildung

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat jährlich durchzuführen:

- a) 4 Kaderübungen;
- b) 8 Zugsübungen;
- c) 2 – 6 Übungen je für Atemschutz, Maschinisten, Elektro- und Verkehrsdienst;
- d) Fahrer und weitere Spezialisten nach Weisung Kommando;
- e) Alarmübungen;
- f) Allgemeiner Einführungskurs für Neueingeteilte;
- g) Atemschutzeinführungskurs für Neueingeteilte im Atemschutz

<sup>2</sup> Die von der Feuerwehrkommission anerkannten Samariterangehörigen haben acht Übungen und zwei Alarmübungen zu absolvieren. Diese sind durch den Samariterverein zu organisieren und mit dem Feuerwehrkommando zu koordinieren.

<sup>3</sup> Periodisch sind gemeinsame Übungen mit Nachbargemeinden und anderen Organisationen in der Region auf dem Gebiet des Rettungswesens zu organisieren.

<sup>4</sup> In der Regel dauert eine Übung zwei Stunden.

<sup>5</sup> Die Gebäudeeigentümer haben auf Voranmeldung für Übungen die Objekte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehr nimmt auf die Bedürfnisse der jeweiligen Bewohner / Mieter / Pächter entsprechend Rücksicht. Eventuell entstandene Schäden an Einrichtungen und Gebäuden werden von den Gemeinden getragen.<sup>1</sup>

#### **Art. 4 Jahresplan**

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando erstellt den Übungsplan und bestimmt die verantwortlichen Personen.

<sup>2</sup> Der Jahresplan regelt auch die Übungen der Rettungsorganisation der Samariter.

<sup>3</sup> Der Übungsplan ist von der Feuerwehrkommission und vom kantonalen Feuerschutzamt zu genehmigen.

#### **Art. 5 Pikettdienst<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> An Wochenenden sowie an Feiertagen und Tagen reduzierter Mannschaftsbestände oder bei erhöhtem Risiko ist ein Pikettdienst zu organisieren.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission erlässt auf Antrag des Feuerwehrkommandos Weisungen über den Pikettdienst.

<sup>3</sup> Die Organisation erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

#### **Art. 6 Alarmierung**

Jede im Feuerwehr- und Samariterdienst eingeteilte Person ist am überregionalen Alarmsystem angeschlossen und hat im Alarmfall unverzüglich auszurücken.

#### **Art. 7 Nachbarhilfe**

Die Anforderung von Nachbarhilfe erfolgt in der Regel durch die Einsatzleitung. Innerhalb des Kantonsgebietes ist diese in der Regel unentgeltlich zu leisten<sup>3</sup>.

#### **Art. 8 Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Die verrechenbaren Einsätze sind in Art. 13 Abs. 2 ff des Feuerschutzgesetzes aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden erlassen auf Antrag der Feuerwehrkommission einen Tarif über die Einsatzkosten.

### **III. Ausrüstung und Transportmittel**

---

#### **Art. 9 Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup> Alle Feuerwehrpersonen und Samariter sind zweckmässig und dem aktuellen Stand der Einsatztechnik entsprechend auszurüsten.

<sup>2</sup> Jeder Feuerwehrpflichtige und Samariter ist für die persönliche Ausrüstung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Dienst in gereinigtem Zustand abzugeben.

#### **Art. 10 Transportmittel**

<sup>1</sup> Zur Deckung des Bedarfes an Transportmitteln kann der Einsatzleiter im Schadenfall und für Übungen Fahrzeuge von Privaten einsetzen.

<sup>2</sup> Der Einsatz dieser Mittel wird nach einem von der Feuerwehrkommission erlassenen Tarif entschädigt.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 30 und 31 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

<sup>2</sup> vgl. Art. 20 Abs. 2 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

<sup>3</sup> vgl. Art. 21 Abs. 3 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

<sup>3</sup> Im Feuerwehrdienst entstehende Schäden sind durch die Gemeinden gedeckt<sup>1</sup>.

#### **Art. 11     Gerätewart**

Der Gerätewart ist für den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Geräte, Einsatzmittel und Ausrüstungen verantwortlich. Das Nähere regelt das Pflichtenheft.

### **IV.           Feuerwehrpflicht und Rekrutierung**

---

#### **Art. 12     Erfüllung des aktiven Feuerwehrdienstes**

<sup>1</sup> Die Dienstpflicht ist nach 20 Jahren aktivem Feuerwehrdienst erfüllt.

<sup>2</sup> Der in den Feuerwehren von Wald und Rehetobel geleistete Dienst wird angerechnet.

<sup>3</sup> Andernorts geleisteter Feuerwehrdienst wird angerechnet, sofern er in vergleichbarem Rahmen liegt.

<sup>4</sup> Aktiver Feuerwehrdienst in einer Betriebsfeuerwehr wird gleichgestellt, wenn mindestens die gleiche Anzahl Übungen durchgeführt werden und diese ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit stattfinden<sup>2</sup>.

<sup>5</sup> Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, entscheidet die Feuerwehrkommission über die anzurechnenden Jahre.

<sup>6</sup> Rücktritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind in allen Fällen bis spätestens Ende September schriftlich an das Feuerwehrkommando zu richten.

<sup>7</sup> Die Entrichtung von Ersatzabgaben in einer der Verbandsgemeinde während zwei Jahren wird als ein Dienstjahr angerechnet.

#### **Art. 13     Kriterien für die Einteilung in die Feuerwehr**

<sup>1</sup> Für die Einteilung in den aktiven Feuerwehrdienst sind Kriterien gemäss Art. 20 und 22 des Zweckverbandsvertrages massgebend<sup>3</sup>.

#### **Art. 14     Samariter**

<sup>1</sup> Die Einteilung erfolgt durch das Feuerwehrkommando in Absprache mit dem verantwortlichen Samariterorgan.

### **V.           Entschädigung**

---

#### **Art. 15     Sold für Übung, Pikett und Ernstfall<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Feuerwehrpersonen und eingeteilte Samariter erhalten für die Teilnahme an Übungen, Kursen und Pikettdienst einen Sold.

<sup>2</sup> Die Entschädigung für Ernstfalleinsätze richtet sich nach der Einsatzdauer.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden erlassen einen Tarif.

### **VI.          Administration**

---

#### **Art. 16     Präsenzkontrolle**

Die Feuerwehr führt von jeder eingeteilten Person eine schriftliche Aufstellung über die Anzahl der besuchten Übungen, Kurse und Einsätze. Die Feuerwehrkommission kann Einsicht nehmen.

#### **Art. 17     Absenzen**

<sup>1</sup> Nicht besuchte Zugsübungen können mit anderen Zügen vor- oder nachgeholt werden.

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 31 Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

<sup>2</sup> vgl. Art. 33 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

<sup>3</sup> vgl. Art. 7 Abs 2 ff kant. Feuerschutzgesetz (bGS 861.0)

<sup>4</sup> vgl. Art. 27 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)

Für Übungen die nicht vor- oder nachgeholt werden können, gelten folgende Entschuldigungsgründe:

- a) Persönliche Krankheit oder Unfall, sowie schwere Krankheit von nächsten Familienangehörigen;
- b) Todesfall naher Verwandter oder nahe stehender Personen
- c) unabwendbare Amtsgeschäfte oder Militär-/Zivilschutzdienst;
- d) Ortsabwesenheit;
- e) Schwangerschaft;
- f) Ausgewiesene Schichtarbeit.

<sup>2</sup> Absenzen sind schriftlich dem Vorgesetzten mitzuteilen.

#### **Art. 18 Unfallmeldung**

Unfälle und Krankheiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommando sofort gemeldet werden.

#### **Art. 19 Samariter**

<sup>1</sup> Für die eingeteilten Samariter gelten ebenfalls die Entschuldigungsgründe gemäss Artikel 17 dieses Reglements.

<sup>2</sup> Die Liste der Übungsbesuche mit dem Samariterverein ist auf Ende des Jahres dem Rechnungsführer der Feuerwehr vorzulegen.

### **VII. Strafbestimmungen**

---

#### **Art. 20 Dienstversäumnis**

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtige, die trotz vorausgegangener Vorwarnung ohne genügende Entschuldigung mehrere Ernstfalleinsätze oder Übungen versäumen, machen sich strafbar; die Feuerwehrkommission kann Anzeigen erstatten<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Feuerwehrpflichtige, die innerhalb eines Jahres mehr als einen Drittel der angesetzten Übungen ohne genügende Entschuldigung versäumen, werden durch die Feuerwehrkommission vom aktiven Dienst ausgeschlossen; in besonderen Fällen kann vom Ausschluss abgesehen werden und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt sinngemäss für den Samariterdienst; an die Stelle des Ausschlusses vom aktiven Dienst tritt der Wegfall der Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

### **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

---

#### **Art. 21 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission in Kraft.

#### **Art. 22 Aufhebung bisheriges Recht**

Bestimmungen in den Feuerschutzreglementen der Verbandsgemeinden, die dem vorliegenden Dienstreglement widersprechen, sind mit dem Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Wald/ Rehetobel, 16. August 2005  
*ident*

*Martin Zürcher, Feuerwehrkommissionspräsident*

---

<sup>1</sup> vgl. Art. 59 Abs. 2 kant. Feuerschutzverordnung (bGS 861.1)